

Bekanntmachung

Satzung der Gemeinde Großhansdorf über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der gemeindlichen Notunterkünfte

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein sowie der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Schleswig-Holstein, beide in der jeweils geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 25. Februar 2016 die folgende Satzung erlassen:

§ 1

Die Gemeinde Großhansdorf erhebt für die Benutzung der Notunterkünfte Alte Landstraße 20b, Kortenkamp 16, Radeland 37, Waldreiterweg 97 und Wöhrendamm 159 Gebühren.

§ 2

- (1) Die monatliche Nutzungsgebühr je Bettenplatz beträgt 398,09 Euro. Die Nebenkosten werden je Person auf 74,04 Euro festgesetzt.
- (2) Wird die Unterkunft nicht einen vollen Monat benutzt, so wird für jeden Tag der Benutzung 1/30 der Monatsgebühr erhoben.

§ 3

- (1) Jeder Benutzer der Notunterkunft ist gebührenpflichtig.
- (2) Die Pflicht zur Zahlung der Benutzungsgebühr entsteht mit dem Einzug in die Notunterkunft und endet mit dem Auszug.
- (3) Die Gebühr ist bis zum 3. Tage nach dem Einzug und später bis zum 3. Tage eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig.
- (4) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungswege beigetrieben (Vollstreckung).

§ 4

Die Gemeinde ist berechtigt, die aufgrund der Satzung (Benutzungsordnung) für die Notunterkunft der Gemeinde Großhansdorf erhobenen Daten unter Anwendung dieser Gebührensatzung zu erfassen und auszuwerten, damit auf dieser Grundlage Gebühren von den Zahlungspflichtigen erhoben werden können.

§ 5

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Großhansdorf, den 01. März 2016

Voß
Bürgermeister